

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 22. Juli 2016 · Ausgabe 29/2016

www.riedstadt.de

eprimo - CUP
der energiediscounter
MEHR KUNDE. WENIGER KOSTEN.

**Beachvolleyballturnier
im
Freibad Goddelau**

Hobymannschaften
sind herzlich eingeladen sich am 23.07.2016
ab 11 Uhr zu messen.

Gemeinsam lassen wir dann ab 17 Uhr den Abend
mit der Cocktailbar Alchemist ausklingen.

Fotoquelle: Linda Dahmann, pixelio.de

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen. Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Riedstadt am 06. November 2016

1. In der Stadt Riedstadt mit 22.905 Einwohnern (Stand: 30.09.2015) ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt. Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 03.04.2017. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 3 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden: Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt.

2. Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Stadtverordnetenversammlung am 06. November 2016, eine evtl. Stichwahl am 27. November 2016 statt.

3. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Riedstadt aufgefordert.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Wählbar sind Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Geburtsjahr, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für die Bewerberin oder den Bewerber ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.

Weist die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass im Melderegister eine Übermittlungs- bzw. Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes bzw. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur eine sogenannte Erreichbarkeitsadresse angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde, oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten (74) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 37. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis Riedstadt oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis Riedstadt aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmung sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 29. August 2016 bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist, eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

Namen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Magistrats der Stadt Riedstadt, Einwohnermelde- und Passwesen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, über ihre Wahlberechtigung, bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der der Wahlvorschlag aufgestellt wurde.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 29. August 2016 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Riedstadt, 22.07.2016

Petra Fischer, Gemeindevahlleiterin

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan „Kleingärten Wolfskehlen“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 02.06.2016 den im zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung aufgestellten Bebauungsplan „Kleingärten Wolfskehlen“ gemäß § 10

Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnungsferne Hausgärten“. Zugleich werden Festsetzungen getroffen, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden baulichen Anlagen auf den Gartengrundstücken begrenzt wird. Im südlichen Anschluss an die bestehenden Gartengrundstücke werden zudem Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 5, die Flurstücke 47 teilweise (tlw.) und 57 tlw. und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die allgemeinen Dienststunden sind: Montag, Mittwoch und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

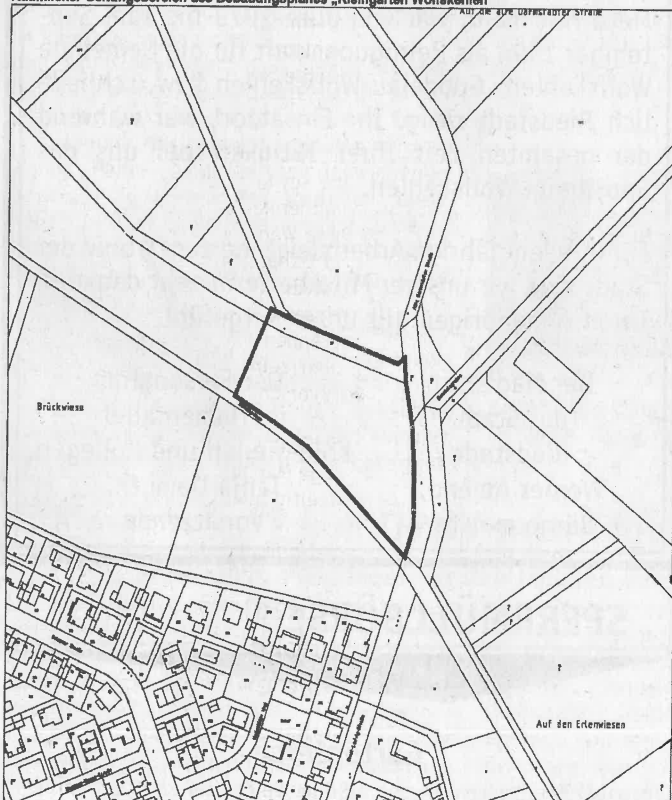
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 22.07.2016
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleingärten Wolfskehlen“



genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau Bebauungsplan „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 02.06.2016 den im zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung aufgestellten Bebauungsplan „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Obst- und Gartenbauverein“ einschließlich der Sicherung der zugehörigen Erschließung und der bestehenden baulichen Anlagen. Zugleich wurden Festsetzungen getroffen, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden und über den Bestand hinausgehenden baulichen Anlagen auf dem Vereinsgelände begrenzt wird. Zudem wird ein Teilbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 12, die Flurstücke 16 teilweise sowie 27 und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

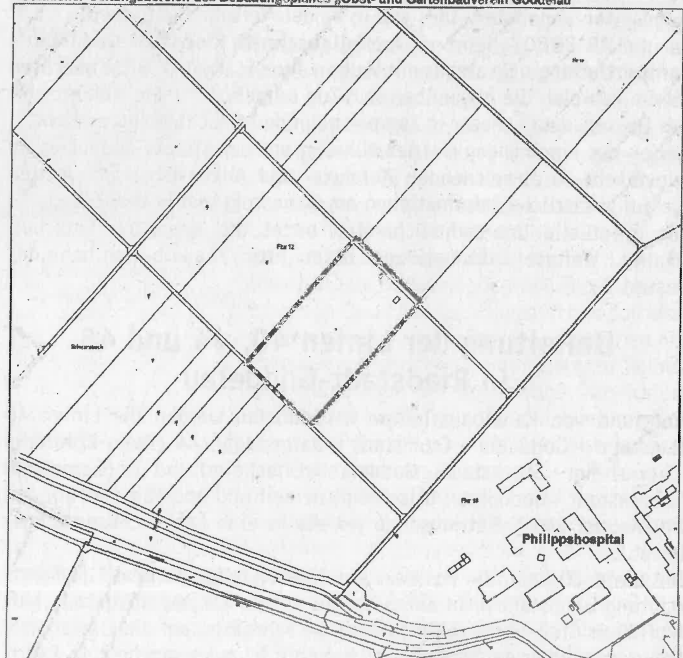
Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die allgemeinen Dienststunden sind: Montag, Mittwoch und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“



genordet, ohne Maßstab

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 22.07.2016
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Werner Amend, Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 31. Mai 2016 liegen vom 25. bis zum 29. Juli 2016 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in unserem Rats- und Bürgerinformationssystem in der Rubrik „Politik“.

Sommerferien der Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der ersten vier Wochen der Sommerferien von Montag, 18. Juli bis Sonntag, 14. August 2016, geschlossen bleiben.

Die erste Möglichkeit zur Ausleihe nach der Schließung ist ab Montag, 15. August (Erfelden 10:00 bis 12:00 Uhr / Goddelau von 16:00 bis 18:00 Uhr) bzw. ab Dienstag, 16. August (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr / Wolfskehlen von 16:00 bis 18:00 Uhr).

Bahnverkehr Richtung Mannheim eingeschränkt

Wie bereits im Jahresfahrplan veröffentlicht, verkehren die Züge der **Linie RB2** in den **Sommerferien** von Hessen **nur im Abschnitt Mannheim-Lampertheim**. Die Züge der Linie RE70 fahren in geringfügig veränderten Fahrzeiten. Hintergrund sind Bahnsteigarbeiten zur Ertüchtigung der Strecke für den zukünftigen S-Bahnverkehr.

In der Bauzeit vom **16.07. bis 28.08.2016** wird der Bahnbetrieb zwischen **Lampertheim und Biblis** zeitweise auf nur einem Gleis abgewickelt und es tritt ein im anschließenden Fahrplanteil veröffentlichtes **Ersatzkonzept** in Kraft.

Fahrgäste **mit den Zielen Bürstadt, Bobstadt und Biblis** können bereits ab Mannheim mit den Zügen der Linie RE70 in Richtung Frankfurt fahren. Da die RE-Linie nach wie vor nicht in Bobstadt halten kann, verkehrt zwischen Bürstadt und Bobstadt ein Pendelbus.

Einsteigern an den Stationen Biblis und Bürstadt stehen in der Bauzeit nur die Züge der Linie RE70 zur Verfügung. **Einsteiger aus Bobstadt** fahren mit dem **Pendelbus** nach Bürstadt und erreichen dort ebenfalls die RE-Linie.

In den Zeitlagen, in denen sonntags bzw. samstags und sonntags kein RE70 verkehrt, wird ein Ersatzbus Biblis-Lampertheim mit allen Unterwegshalten angeboten. Dies gilt in beiden Verkehrsrichtungen.

Für die **RB 38807**, fährt im **Ausfallabschnitt Riedstadt-Goddelau - Lampertheim** ein Ersatzbus mit Halt an allen Stationen. Bitte beachten Sie im Fahrplan die gegenüber dem Zug erheblich frühere Abfahrtszeit des Busses, damit dieser in Lampertheim den Anschlusszug erreicht.

Wegen der eingleisigen Betriebsführung auf der Strecke kommt es im Zugverkehr zu abweichenden Abfahrts- und Ankunftsgleisen. Achten Sie auf zusätzliche Informationen am Bahnsteig und in den Zügen.

Für eventuelle Unannehmlichkeiten bittet die Bahn um Entschuldigung. Weitere Informationen unter <http://bauarbeiten.bahn.de/hessen,1>

Umleitung der Linien 40, 44 und 45 in Riedstadt-Goddelau

Aufgrund von Kanalbauarbeiten in Goddelau werden die Linien 40 (Leeheim - Goddelau - Crumstadt - Darmstadt), 44 (Klein-Rohrheim - Gernsheim - Stockstadt - Goddelau - Griesheim) und 45 (Gernsheim - Stockstadt - Goddelau - Griesheim) derzeit und noch bis Freitag, den 26. August 2016, Betriebsende jeweils in eine Fahrtrichtung umgeleitet.

Die **Linie 40** kann die Position A der Haltestelle „Bahnhof“ in Fahrtrichtung Darmstadt nicht anfahren. Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) bittet die Fahrgäste, auf die Ersatzhaltestelle gegenüber der Haltestelle „Bahnhof B“ auszuweichen. In Fahrtrichtung Leeheim fährt die Linie 40 regulär.

Auf der **Linie 44** entfällt die reguläre Position der Haltestelle „Hessenring“ in Fahrtrichtung Griesheim. Eine Ersatzhaltestelle wird im Hessenring nahe der Starkenburger Straße eingerichtet. In Fahrtrichtung Klein-Rohrheim verkehrt die Linie 44 gemäß Fahrplan.

Die **Linie 45** wird in Fahrtrichtung Gernsheim umgeleitet. Die Position A der Haltestelle „Bahnhof“ entfällt. Stattdessen halten die Busse ersatzweise an der Position B in Fahrtrichtung Griesheim.

In Fahrtrichtung Gernsheim entfällt zudem die Position A der Haltestelle „Starkenburger Straße“. Die LNVG bittet die Fahrgäste, auf die fahrplanmäßig angediente Position B auszuweichen.

Weitere Informationen zu dieser Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.

Kulturbüro nur halbtags besetzt

Das Büro des Riedstädter Kulturbüros am Bühnerhaus in Goddelau (Weidstraße 9) ist in den ersten beiden Ferienwochen vom 18. bis 29. Juli 2016 nur vormittags besetzt. Anmeldungen, Reservierungen und Anfragen werden aber gerne auch rund um die Uhr auf dem Anrufbeantworter (06158 930841/2) oder per E-Mail (kultur@riedstadt.de) entgegen genommen.

Goddelauer Kreuzung gesperrt

Die Stadtwerke Riedstadt planen den Neubau eines Pumpwerks in der Starkenburger Straße Richtung Stockstadt. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Kanalbauarbeiten im dortigen Bereich erforderlich, die während der Sommerferien abgewickelt werden sollen.

Derzeit und voraussichtlich noch bis 26. August wird daher die Kreuzung Freiherr-vom-Stein-Straße / Starkenburger Straße für den Autoverkehr voll gesperrt. Die Pkws werden innerörtlich über den Hessenring umgeleitet. Der Lkw-Verkehr soll die Baustelle großräumig umfahren. Der Busverkehr wird entsprechend umgeleitet (siehe Pressemeldung LNVG).

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Meta Hammann

die am 15. Juli 2016 im Alter von 92 Jahren verstorben ist.

Meta Hammann war von Juni 1973 bis zum September 1994 als Reinigungskraft für die Gemeinde Wolfskehlen, Goddelau-Wolfskehlen bzw. schließlich Riedstadt tätig. Ihr Einsatzort war während der gesamten Zeit Ihrer Tätigkeit bei uns das Sportheim Wolfskehlen.

Für ihre langjährige Arbeitsleistung zum Wohle der Stadt sind wir unserer Mitarbeiterin sehr dankbar. Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Der Magistrat
der Stadt
Riedstadt
Werner Amend,
Bürgermeister

Der Personalrat
im Namen aller
Kolleginnen und Kollegen
Tanja Demuth,
Vorsitzende

SPERRMÜLLBÖRSE

Gartenteich

Kunststoff-Teichbecken, ca. 3 x 1,50 m, 60 cm tief
Wolfskehlen, Telefon 5849